

## Wohnungswucher.

Preistreiberei ist Hochverrat. Diese aus dem natürlichen Rechtsgefühl fließende Formel des Baron Fries, der ja auch der Erste Staatsanwalt Ritter v. Höppler schon früher Ausdruck gegeben hatte, wird hoffentlich auch bei uns bald zu einer verschärften Strafrechtspflege führen, vor allem bei Vergehen, nein: bei den Verbrechen gegen den Mieterschutz. Der Mensch kann sich zur Not in der Ernährung, in der Bekleidung die äußersten Beschränkungen auferlegen, aber ein Obdach muß er haben, soll er nicht wie ein herrenloser Hund verkommen. Die jüngsten Erklärungen zur Mieterschutzverordnung sprechen unzweideutig aus, daß bei Vertragsabschlüssen die Bezahlung eines einmaligen, als „Mietgebühr“ oder ähnlich bezeichneten Betrages eine strafbare Umgehung des § 19 der Verordnung ist. Wer diesen Schleichweg betritt, ist mit hoher Geldstrafe oder mit Haft oder mit beidem zu bestrafen. Es liegt — heißt es in der amtlichen Erklärung — im öffentlichen Interesse, derlei Fälle ungehäumt der Behörde anzuzeigen. Wir tun dies hiemit.

Der Fall, der wohl alles auf dem Gebiete bisher Dagewesene übertrifft und nach unserer Meinung das nackte Verbrechen der Erpressung darstellt, ist folgender: Derselbe Familienvater, von dessen Leidensweg wir bereits mehrmals berichtet, hat endlich, nachdem er die kostspielige Hilfe von Zeitungsankündigungen und Vermittlungsstellen benützte, vom Hausinspektor des Hauses G. Bez., Weggasse 11, ein Wohnungsangebot erhalten. Die Unterredung mit dem Inspektor führte ziemlich rasch zum Abschluß des Mietvertrages und zum Erlag der Angabe; sehr rasch deshalb, weil der arme Wohnungsjäger, müde gemacht durch die ausgestandenen Leiden und gepeinigt von der Angst vor einer etwaigen Obdachlosigkeit mit Weib und Kindern einfach auf alle Bedingungen einging, die ihm dieser Hausinspektor — er heißt Leopold Harmer — auferlegte. Dieser Ehrenmann forderte vom dem Mieter außer der Angabe einen Betrag von 500 Kronen als „Provision“ und weitere 800 Kronen als an ihn, den Hausinspektor zu zahlende „Ablöse“ für die leere Wohnung, deren früherer Bewohner längst nach der Provinz übersiedelt ist. Auf die Bemerkung des Mieters, er verfüge augenblicklich nicht über einen solchen Barbetrag, meinte der Inspektor: „Dann gebe ich die Wohnung dem, der mir die 1300 Kronen zahlt; es warten schon genug Leute darauf. Aber wissen Sie was, ich mache Ihnen einen anderen Vorschlag: Geben Sie mir statt des Bargeldes Akzente darüber!“ Tatsächlich mußte ihm der Mieter zwei Wechsel unterschreiben; einen auf die 500 Kronen Provision, fällig am 31. Dezember l. J., und einen auf die 800 Kronen Ablöse, fällig am 1. Dezember l. J. Dann erst erhielt er die Wohnung.

So geschah im fünften Kriegsherbste. Daß hier das Verbrechen der Preistreiberei vorliegt, ist ebenso klar, wie das, was der Mieter jetzt zu tun hat. Er hat einzuziehen und, nach Einlösung der Wechsel augenblicklich die erpressten 1300 Kronen von dem Inspektor zurückzufordern. Davon abgesehen, darf man gespannt sein, wie der hochverräterische Anschlag des Herrn Inspektors geahndet werden wird, da es mit der bloßen Auslieferung der Beute gewiß nicht abgetan sein kann. Das würde dem Rechtsgefühl denn doch zu empfindlich ins Gesicht schlagen.

Steter Tropfen höhlt den Stein. Vielleicht entschließt sich die Polizei oder das Kriegswucheramt, wenn wiederholt besprochenen, in Verbindung mit der Wohnveröffentlichung werden, denn doch einzuschreiten und Mittel und Wege zu finden, um diesem Treiben ein Ende zu machen.

Gestatten Sie mir deshalb, zu dem von ihnen schon wiederholt besprochenen, in Verbindung mit der Wohnungsnot sich breit machenden Wucher mit möblierten Wohnungen die Mitteilung von meinen Erfahrungen auf dem Leidenswege während der Suche nach einer Wohnung. Eine Anzeige in der „Neuen Freien Presse“ wies mir den Weg in die Sieberingerstraße 5, 1. Stock, zwei mittelgroße Zimmer und ein winziges Kabinettchen, bescheiden eingerichtet, mit allen Nebenräumen zu besichtigen. Der Preis, den die sonst sehr sympathische Dame forderte, um ihrer Wirtschaftssorgen ledig zu werden und in eine Pension ziehen zu können, betrug 600 Kronen monatlich. Ein zweites Wohnungsangebot derselben Zeitung führte mich in die Landesgerichtsstraße 6, Tür 4. Die Wohnung, bestehend aus zwei Zimmern, einer Kammer, Vorzimmer, Hausgehilfenzimmer, Küche usw. (ohne Badezimmer) ist im Halbstock gelegen und gut bürgerlich eingerichtet. Sie macht einen vorteilhaften Eindruck; ebenso wie der Inhaber der Wohnung. Für diese Wohnung besaß dieser Herr den Wert 1200 K, sage und schreibe zwölfhundert Kronen monatlich zu fordern, und auf meine Bemerkung, daß mir der Preis viel zu hoch ist, antwortete er mir ganz gelassen: „Wenn man mir nicht 1200 Kronen per Monat zahlt, dann vermiete ich halt nicht!“

Da die Anzeige noch immer läuft und die Gefahr besteht, daß der Wohnungsinhaber die Wohnung trotz aller Not „halt nicht vermietet“, würde das Kriegswucheramt gewiß ein gutes Werk tun, wenn es ihn über die Angemessenheit des Mietzinses unterrichten wollte. Von derart maßgebender Seite befehrt, dürfte er auch befehrt werden und die Wohnung könnte dann doch vermietet werden!

Dr.